

# RS Vwgh 1992/12/2 92/04/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §27;

VwGG §33 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/03/04 91/03/0314 3

## Stammrechtssatz

Das Verfahren über die Säumnisbeschwerde ist auch dann wegen Klaglosstellung nach§ 33 Abs 1 VwGG einzustellen, wenn eine unzuständige Behörde den versäumten Bescheid erlassen hat.

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040126.X01

## Im RIS seit

02.12.1992

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)